

Richtlinie für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz

Einleitung

Die Sicherung der Qualität des 6. Studienjahres gerade durch die Garantie eines niedrigen Lehrenden-Studierenden-Verhältnisses ist ein wichtiges Anliegen der HochschülerInnenschaft. Bedingt durch die niedrige Höhe dieser verfügbaren Platzanzahl, besonders in Graz, entstehen den Studierenden, die ihren Aufenthalt in anderen Bundesländern oder fernab von Graz absolvieren müssen, erhebliche Zusatzkosten. Aufgrund dieser Problematik stellt die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz den Studierenden des 3. Abschnittes O202 einen Fahrtkostenzuschuss zur Verfügung.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz ist, ein ordentliches Studium betreibt, und einen Praktikumsplatz in einer der Fächergruppen 1-3 bzw. der Famulatur Allgemeinmedizin im dritten Abschnitt O202 (Humanmedizin) nachweisen kann.

(2) Der Praktikumsplatz muss außerhalb eines Umkreises von mindestens sieben Kilometer vom Haupt- und Nebenwohnsitz liegen und darf nicht im Rahmen eines Erasmus- und Auslandspraktikums absolviert werden.

(3) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz können von den Studierenden an die, vom Vorstand beauftragte Person zur Abwicklung gestellt werden.

(2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift, die Matrikelnummer der/des Studierenden und ein ausgefülltes Antragsformular zu enthalten hat, sind beizulegen:

1. Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild,
2. Meldezettel (Nachweis über Haupt- und Nebenwohnsitze),
3. Zeugnis/Bestätigung der Absolvierung einer Fächergruppe bzw. der Famulatur Allgemeinmedizin im sechsten Studienjahr O202.

§ 3 Verfahren

(1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer schriftlichen Mitteilung der Antragsstellerin/dem Antragssteller mitgeteilt.

(2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz obliegt der von der Universitätsvertretung bestellten zuständigen Person, welche bis zur Beschlussfassung der UV vom Vorstand der ÖH MUG eingesetzt werden kann, in Absprache mit dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die/der Finanzreferentin/Finanzreferent für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen, sowie die UV-MandatarInnen, können in alle Daten Einsicht nehmen. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Antrages durch die für die richtlinienkonforme Bearbeitung zuständige Person, die/den Finanzreferentin/Finanzreferenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und das per Geschäftsverteilung für finanzielle Belange zuständige Mitglied des Vorstandes.

(4) Eine Antragsstellung ist während des Semesters und auch während der Ferienzeit jederzeit möglich, wobei die Bearbeitung der Anträge ausnahmslos in der Vorlesungszeit erfolgt.

(5) Die Auszahlung erfolgt, nach Gewährung des betroffenen Antrags, ausschließlich durch bargeldlosen Zahlungsverkehr auf ein von der antragsstellenden Person angegebenes Konto.

(6) Nachdem die Mittel des Fahrtkostenzuschusses begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden.

(7) Beschwerdefälle können an die Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der MUG zur Behandlung herangetragen werden.

§ 4 Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der im dritten Abschnitt durch den Fahrtkostenzuschuss gewährten Unterstützung beträgt 50 Euro pro einzelner/einzelnen Studierenden.

(2) Im dritten Abschnitt darf diese Unterstützung jeder/jedem Studierenden nur einmal ausbezahlt werden.

Stand: Januar 2014